

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Vera Wollenberger und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 12/2362 –**

**Bisherige und künftige Nutzung der für eine weitere militärische Nutzung  
geeigneten Truppenübungsplätze von NVA und der Westgruppe der Truppen  
in den fünf neuen Ländern**

- A. *In bezug auf jeden einzelnen in Frage kommenden dieser Truppenübungsplätze:*
- I. Bisherige und künftige Nutzung
    1. Welche ehemaligen Truppenübungsplätze von NVA und der Westgruppe der Truppen (WGT) in den fünf neuen Ländern sind nach Ansicht der Bundesregierung grundsätzlich für eine Nutzung durch die Bundeswehr geeignet?

Die Untersuchungen zur Geeignetheit ehemaliger Truppenübungsplätze (TrÜbPl) von NVA und WGT sind noch nicht abgeschlossen. Auch nach Abschluß von Untersuchungen zur grundsätzlichen Geeignetheit ist eine Leitungsentscheidung erforderlich.

2. Wie sind diese Truppenübungsplätze bisher genutzt worden (aufgeschlüsselt nach: Nutzungsintensität, Waffensystem, Munitionsart)?

Eine umfassende Aussage über die frühere Nutzung der Truppenübungsplätze durch die ehemalige NVA und die WGT ist mangels darüber vorhandener Unterlagen nicht möglich. Grundsätzlich wurde jedoch mit allen im Besitz von NVA und WGT befindlichen

konventionellen Waffensystemen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR geübt und geschossen.

Verfügbar gemacht werden können jedoch für nahezu alle der früheren 60 Übungsplätze Angaben über die Größe der übenden Truppenteile und die Waffensysteme bzw. Munition.

3. Welche militärische Nutzung ist nach Ansicht der Bundesregierung auf diesen Truppenübungsplätzen möglich (aufgeschlüsselt nach: Nutzungsintensität, Waffensystem, Munitionsart)?

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Generell ist vor künftiger Nutzung von Truppenübungsplätzen durch die Bundeswehr auf folgendes hinzuweisen: Da in den Planungen des Konzeptes zur Nutzung von Truppenübungsplätzen eine Vielzahl von Maßnahmen vorgesehen ist, die auch der Entlastung der Anrainer dienen und demzufolge einer maximalen Nutzung der Truppenübungsplatzflächen entgegenstehen, sind hierzu, d. h. zur maximalen Nutzung, keine Überlegungen angestellt worden. Exemplarisch für vorgesehene Entlastungsmaßnahmen sind zu nennen: Schaffung von überwiegend bewaldeten, als Schutz vor Lärm, Staub und Bodenerosion für nahegelegene Ortschaften dienende „Pufferzonen“ gegen Lärmimmissionen, Staubbelaßtigung usw. und gleichmäßig verringerte Nutzung und damit regional in ganz Deutschland spürbare Entlastung auf den einzelnen Truppenübungsplätzen.

4. Welche Nutzung wird von der Bundesregierung tatsächlich erwogen (aufgeschlüsselt nach: Nutzungsintensität, Waffensystem, Munitionsart)?

Eine detaillierte Antwort setzt eine Entscheidung über das Truppenübungsplatzkonzept und damit den Vergleich zwischen vorhandener Fläche und ermitteltem Bedarf an Raum für Übungen und Schießen voraus. Eine Aufteilung der erforderlichen Übungstätigkeit kann erst erfolgen, wenn die in Nutzung zu nehmenden Truppenübungsplätze feststehen.

5. Wann wird die Bundesregierung abschließend über die Weiternutzung dieser Übungsplätze entscheiden?

Einer abschließenden Entscheidung über die Truppenübungsplätze muß u. a. noch eine Abschätzung der Altlastensituation vorausgehen. Dazu werden derzeit Erhebungen durchgeführt, die voraussichtlich zur Mitte des Jahres 1992 abgeschlossen sein können, so daß nach Auswertung und Bewertung eine Entscheidung gefällt werden kann. Hierzu hat das Oberkommando der WGT erst jetzt die Erlaubnis zur Erkundung der Masse der WGT-Übungsplätze erteilt.

6. In welchem Rahmen sind für diese Truppenübungsplätze Nachtschießübungen vorgesehen?

Für alle Truppenübungsplätze der Bundeswehr ist vorgesehen, Nachtschießen grundsätzlich nur zweimal pro Woche durchzuführen. An Wochenenden (Samstag/Sonntag) und Feiertagen finden grundsätzlich keine Schießen statt. Die Nachtschießen enden – abhängig von der Jahreszeit – spätestens um 01.00 Uhr. Diese Regelungen entsprechen denen auf TrÜbPl der Bundeswehr in den alten Bundesländern mit geringen Unterschieden auf den einzelnen TrÜbPl.

7. Welche Bundeswehreinheiten sollen auf diesen Truppenübungsplätzen mit welchen Waffensystemen üben (aufgelschlüsselt nach Stationierungsort, Einheit, Waffensystem)?
8. Wie groß ist dabei der Anteil auswärtiger Einheiten (mehr als 200 km entfernt), insbesondere aus den alten Bundesländern?

Prinzipiell gilt, daß die Truppenteile, die in der Region eines Truppenübungsplatzes stationiert sind, auch dort üben. Die TrÜbPl bieten aber keine universellen Möglichkeiten, d.h. Schieß- und Übungstätigkeiten sind auf die Möglichkeiten des Platzes optimiert; z.B. diente bisher der Platz Zingst als reiner Flugabwehrübungsplatz.

Wenn also bestimmte Ausbildungs- und/oder Schießvorhaben nicht durchgeführt werden können, werden Truppenteile auch auf andere Truppenübungsplätze verlegt werden müssen. Welche Plätze dies ggf. sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. freie Kapazitäten auf anderen Plätzen, Realisierungsmöglichkeiten bestimmter Ausbildungsvorhaben auf dem jeweiligen Ausweichplatz usw.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß Truppenteile der Bundeswehr aus dem Westen in geringem Umfang in die neuen Bundesländer verlegt haben, wie andererseits Truppenteile von dort auf Truppenübungsplätzen in den alten Bundesländern und/oder auch im Ausland geübt haben.

So haben seit Oktober 1990 Truppenteile aus den neuen Bundesländern einen erheblichen Teil ihrer Schießen mit großkalibrigen Waffen auf TrÜbPl in den alten Bundesländern durchführen müssen.

Absicht ist es aber, eine weitgehend regionale Zuordnung der TrÜbPl zu erreichen.

9. Wie viele direkte und wie viele indirekte Arbeitsplätze werden durch die angestrebte Nutzung geschaffen/gesichert?

Im Rahmen der derzeit vom Heer verfolgten Absicht, 15 Plätze von den insgesamt 60 vorhandenen TrÜbPl in den neuen Bundesländern zukünftig zu nutzen, ist nach augenblicklichem Planungsstand die Einrichtung von ca.

- 260 militärischen Dienstposten,
  - 1 600 zivilen Dienstposten/Arbeitsplätzen
- in den Organisationsgrundlagen des Heeres vorgesehen.

Zusätzlich sind je TrÜbPl als Anhalt bis zu 75 Arbeitsplätze im Bereich der Standortverwaltungen einzuplanen. Dieser Personalbedarf ist jedoch von mehreren Faktoren abhängig, die im einzelnen noch nicht bekannt sind. Auswirkungen auf den Erhalt bzw. die Beschaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der Wirtschaft und des Gewerbes sind in diesem Zusammenhang bei Einrichtung und Betrieb eines TrÜbPl nicht auszuschließen.

## II. Notwendigkeit zusätzlicher Truppenübungsplätze

10. Wie begründet die Bundesregierung angesichts der grundlegend entschärften militärischen Lage und den umfangreichen Truppenreduzierungen in Mitteleuropa einen Mehrbedarf von ca. 120 000 ha militärischer Übungsfläche auf 15 zusätzlichen Truppenübungsplätzen?

Trotz des positiven Wandels im sicherheitspolitischen Umfeld muß auch in Zukunft dafür Sorge getragen werden, daß die Einsatzbereitschaft der deutschen Streitkräfte auf dem erforderlichen Stand gehalten wird. Dazu gehört eine angemessene Ausbildung, vor allem Gemeinschaftsausbildung der Einheiten und Verbände. Diese Ausbildung kann nicht nur in den Kasernen oder deren unmittelbarem Umfeld stattfinden, sondern sie erfordert Räume, die von ihrer Größe und Beschaffenheit her zum Üben und Schießen unter gefechtsnahen Bedingungen geeignet sind.

Dazu standen bislang zur Verfügung:

- 20 TrÜbPl in den alten Bundesländern, von denen sieben den Verbündeten zur ausschließlichen Benutzung gemäß Artikel 48 und 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut überlassen wurden, und
- 3 Truppenübungsplätze im Ausland.

Bei intensivster Nutzung der Truppenübungsplätze konnte bisher nur der Bedarf des Heeres für die Schießausbildung gedeckt werden. Übungen ohne scharfen Schuß fanden zwar dort auch an den schießfreien Wochenenden statt, doch konzentrierte sich der Schwerpunkt der Übungstätigkeit im Einheits- und Verbandsrahmen auf das Gelände außerhalb militärischer Liegenschaften.

Im Jahr 1989 waren dies insgesamt 8 813 und 1990, trotz Umstellung auf den 12monatigen Grundwehrdienst, noch 7 895 Übungen (deutscher Anteil ca. 60 Prozent). Die Manöverschadenkosten beliefen sich dabei 1989 auf ca. 140 Mio. DM und 1990 auf ca. 105 Mio. DM.

Durch die Wiedervereinigung sind 60 Truppenübungsplätze (jeweils 30 von der ehemaligen NVA und der WGT) hinzugekommen, von denen 15 von der Bundeswehr genutzt werden sollen. Damit ergibt sich erstmals die Möglichkeit, die früher im freien Gelände von der Bundeswehr und den Verbündeten durchgeführten Manöver, ein Verfahren, das übrigens in den neuen Bundesländern fast unbekannt ist, weitestgehend auf Übungsplätze zu verlegen.

Unter der Prämisse, daß eine genügende Anzahl an Truppenübungsplätzen in angemessener Größe zur Verfügung steht, sind u. a. folgende weitere Entlastungen für Bevölkerung bzw. Umwelt vorgesehen:

- Verringerung der Nutzungsintensität auf den einzelnen Plätzen (West wie Ost),
- Reduzierung der Anzahl der Schießbahnen (Ost mehr als West),
- Schaffung von „Pufferzonen“ (Schutzstreifen), vor allem in der Nähe zu Ortschaften,
- Einplanen von Renaturierungsflächen im Rahmen des Landschaftspflegemanagements.

Das künftige Truppenübungsplatzkonzept berücksichtigt die ständig steigenden Umweltschutzaufgaben, das Bedürfnis der Bevölkerung nach Entlastung und vor allem die neue Qualität, die die Übungsplätze durch Verlagerung von Übungen mit Volltruppe und Ketten-Kfz aus dem freien Gelände auf diese Liegenschaften bekommen.

Durch eine am militärischen Bedarf orientierte, in hohem Umfang zivile Interessen berücksichtigende TrÜbPl-Konzeption wird eine ausgewogene Verteilung der Belastung angestrebt.

Zu wenige TrÜbPl bedeuten Nichterreichen der konzeptionellen Ziele (wieder Übungen in freiem Gelände) und erhöhte Belastung der verbleibenden TrÜbPl mit den nachteiligen Folgen für Anrainer und Gelände.

11. Welche Truppenübungsplätze in den alten Bundesländern sollen dadurch wie entlastet werden?

Eine Belastung von Truppenübungsplätzen in den neuen Bundesländern zugunsten von Plätzen in den alten Ländern ist nicht beabsichtigt. Relativ gesehen bleibt eine hohe Belastung der TrÜbPl in den alten Bundesländern bestehen. Die lärmintensiven Schießbahnen für Waffen im Kaliber über 20 mm werden voraussichtlich in den alten Bundesländern von 101 auf 79, in den neuen Bundesländern jedoch von 73 auf 28 reduziert; im Vergleich: der TrÜbPl Bergen/Niedersachsen hat allein 22 Schießbahnen dieser Größe.

### III. Berücksichtigung kommunaler Interessen

12. Liegt die angestrebte Nutzung dieser Truppenübungsplätze im Interesse der betroffenen Bürger, Kommunen und Länder?

Truppenübungsplätze sind eine Notwendigkeit, die sich aus der Aufstellung und Unterhaltung von Streitkräften nach Artikel 87 a des Grundgesetzes ableitet. Gut ausgebildete Streitkräfte dienen der Sicherheit national und im Bündnis und sind im öffentlichen Interesse. Sie dienen daher dem Gemeinwohl. Exemplarisch werden drei Bereiche, die sich unmittelbar durch den Betrieb von

Übungsplätzen auf Bürger bzw. öffentliche Körperschaften auswirken, aufgezeigt:

Zum Betreiben von Truppenübungsplätzen sind in nicht unerheblichem Umfange Arbeitsplätze für ziviles Personal notwendig.

Ferner ziehen Truppenteile, die sich auf einem Truppenübungsplatz aufhalten, Aufträge für die örtliche Wirtschaft nach sich.

Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, daß bei entsprechender Anzahl und Dislozierung der Übungsplätze die grundwehrdienstleistenden Soldaten heimatnah ausgebildet werden können.

Insoweit dürfte das Betreiben von Truppenübungsplätzen auch im Interesse der Anrainer, Kommunen und Länder liegen.

13. Welche Gegenvoten und alternativen Nutzungsvorschläge sind der Bundesregierung zu den einzelnen Truppenübungsplätzen bekannt (aufgeschlüsselt nach Bürgern, Kommunen und Ländern)?

Konkrete alternative Nutzungsvorschläge sind nicht bekannt. Zu fast allen Übungsplätzen gibt es indes Vorstellungen und Gegenvoten, deren Schwerpunkte sind: Eigentumsansprüche, Naturschutz, wirtschaftliche Nutzung. Gegen zahlreiche TrÜbPl in den alten Bundesländern werden ähnliche Voten vorgebracht.

14. Finden diese Interessen eine Berücksichtigung bei den Planungen der Bundesregierung, wenn ja, welche?

Die vorgetragenen Wünsche fließen mit einer entsprechenden Gewichtung in den Entscheidungsprozeß ein.

#### IV. Rechtliche Situation

15. Inwieweit und in welchem Maße ist es bei den einzelnen Truppenübungsplätzen bei der Einrichtung oder bei Erweiterungen zu unrechtmäßigen Enteignungen gekommen?
16. Wie will die Bundesregierung mit den dadurch Geschädigten umgehen?

Bis zum Inkrafttreten des Stationierungsabkommens vom 12. März 1957 wurden Liegenschaften im Wege der Beschlagnahme von den sowjetischen Truppen in Anspruch genommen. Liegenschaften, die bis dahin in Anspruch genommen waren, konnten, soweit volkseigen, unentgeltlich und, soweit im Eigentum Dritter, gegen Zahlung einer ortsüblichen Miete oder Pacht weitergenutzt werden.

Bei Liegenschaftsanforderungen nach Inkrafttreten des Stationierungsabkommens war die ehemalige DDR bestrebt, die Flächen von Privateigentum in Volkseigentum zu überführen. In Fällen, in denen ein freihändiger Erwerb nicht möglich war, wurden die Grundstücke in der Regel gegen Zahlung einer seinerzeit orts-

üblichen Entschädigung enteignet. Grundlage hierzu war das Gesetz über die Landesverteidigung der ehemaligen DDR vom 13. Oktober 1978. Davor gab es entsprechende Gesetze und Verordnungen.

Soweit die betroffenen Privateigentümer nach DDR-üblichen Maßstäben ordnungsgemäß entschädigt wurden, besteht nach dem Vermögensgesetz (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a) kein Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums. Soweit Betroffene nicht oder diskriminierend niedrig entschädigt worden sein sollten (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b Vermögensgesetz), können sie Ansprüche auf Rückübertragung oder Entschädigung geltend machen, wenn die Enteignung nach dem 6. Oktober 1949 erfolgt ist. Bei Enteignungen zwischen dem 8. Mai 1945 und 7. Oktober 1949 haben die Betroffenen nach Maßgabe der Nummer 1 der Erklärung vom 15. Juni 1990 (Anlage III zum Einigungsvertrag) Anspruch auf Ausgleichsleistungen, deren Höhe durch das in Vorbereitung befindliche Entschädigungsgesetz geregelt wird.

17. Welche Rückübertragungsanträge liegen für die einzelnen Truppenübungsplätze vor (aufgeschlüsselt nach Anzahl und Fläche)?

Eine komplette Übersicht über die derzeit bestehenden Rückübertragungsanträge liegt der Bundesregierung nicht vor. Darüber hinaus bereitet das weitgehende Fehlen genauer Katasterunterlagen bei der Lokalisierung der jeweiligen Grundstücke erhebliche Schwierigkeiten.

Für folgende Truppenübungsplätze liegen der Bundesregierung bislang Rückübertragungsanträge vor:

Truppenübungsplatz	Fläche	Anzahl der Anträge	Fläche in ha
Zingst	900	1	unbekannt
Jägerbrück	6 430	Anträge können noch nicht geographisch eingeordnet werden, der TrÜbPl könnte betroffen sein	
Lehnin	7 000	11	unbekannt
Annaburg	11 600	4	ca. 2 700
Klietz	11 800	1	ca. 220
Nochten	13 050	7	ca. 2 500
Weberstedt	5 580	136	ca. 1 326
Dauban	3 600	2	unbekannt

18. Von wem, und nach welchen Kriterien werden diese Anträge entschieden?

Zuständig für die Rückübertragung oder Entschädigung von Grundstücken, die entschädigungslos oder gegen diskriminierend niedrige Entschädigung enteignet wurden, sind die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen bei den Landkreisen oder kreisfreien Städten in den neuen Bundesländern.

Maßgeblich für die Rückgabe sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen, das allerdings Ausschlußtatbestände kennt. Unter anderem ist eine Rückgabe dann ausgeschlossen, wenn Grundstücke mit erheblichem Aufwand in ihrer Nutzungsart oder Zweckbestimmung verändert oder dem Gemeingebrauch gewidmet wurden.

Rückübertragungsansprüche von Gebietskörperschaften nach Artikel 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages sind bei den Präsidenten der Oberfinanzdirektionen zu stellen. Diese entscheiden über die Rückübertragung.

#### V. Altlasten

19. In welchem Zustand befinden sich diese Truppenübungsplätze in bezug auf Altlasten?
20. Wie weit ist im einzelnen die Altlastenerhebung fortgeschritten?
21. Welche konkreten Ergebnisse liegen bereits vor?
22. Welche Maßnahmen der Altlastensanierung sind aus Sicht der Bundesregierung notwendig, bevor eine Nutzung dieser Truppenübungsplätze fortgesetzt werden kann?

Eine komplette Übersicht über die Altlastenverdachtsflächen auf Truppenübungsplätzen in den neuen Bundesländern liegt der Bundesregierung noch nicht vor.

Generell kann gesagt werden, daß die ehemaligen NVA-Plätze in einem besseren Zustand als die WGT-Plätze sind. Eine Bewertung mit Feststellung des tatsächlichen Gefahrenpotentials und der ggf. notwendigen Maßnahmen zur Sanierung der Plätze bleibt einer noch durchzuführenden Detailuntersuchung jedes einzelnen Platzes vorbehalten.

Für die Sanierung der WGT-Plätze sind grundsätzlich die Streitkräfte der ehemaligen Sowjetunion zuständig. Maßnahmen seitens des Bundesministers der Verteidigung werden zunächst insoweit veranlaßt, als sie für die Entscheidung über eine weitere militärische Nutzung der Plätze erforderlich sind.

23. Welche Kosten entstehen für diese Maßnahmen, und auf wie viele Haushaltsjahre sind die Maßnahmen projektiert?

Zuverlässige Angaben zu den Kosten der Sanierung sind derzeit noch nicht möglich. Weitere Erkenntnisse hierzu wachsen im Zuge der weiteren Untersuchungen auf. Erst wenn dieser Überblick besteht, kann über finanzielle Einplanung entschieden werden.

**VI. Notwendige Baumaßnahmen**

24. Welche (Bau-)Maßnahmen sind auf diesen Truppenübungsplätzen hinsichtlich der Übungsanlagen (z.B. Schießbahnen u.ä.) notwendig, um eine militärische Nutzung nach bundesdeutschen Vorschriften zu ermöglichen?

Da über die künftige Nutzung der Truppenübungsplätze durch den Bundesminister der Verteidigung noch nicht abschließend entschieden wurde, sind zunächst nur erste Ermittlungen durchgeführt worden. Jeder zu übernehmende TrÜbPl bedarf aber einer genauen Untersuchung auf seine spezifischen Besonderheiten und Erarbeitung eines Bodenbenutzungs- und Bodenbedekkungsplans. Erst dann sind konkrete Aussagen zu Baumaßnahmen und Übungsanlagen möglich.

25. Welche (Bau-)Maßnahmen sind auf diesen Truppenübungsplätzen hinsichtlich des Umweltschutzes notwendig, um eine militärische Nutzung nach bundesdeutschen Vorschriften zu ermöglichen?

Baumaßnahmen richten sich nach der militärischen Zweckbestimmung des jeweiligen Übungsplatzes. Sie sind nach Grundsätzlichen Militärischen Infrastrukturforderungen (GMIF) standardisiert, die auch im Hinblick auf den Umweltschutz aufgestellt wurden. Der infrastrukturelle Ausbau eines Übungsplatzes reduziert Umweltbelastungen, die durch hohe Ausbildungsfrequenzen verursacht werden, und ermöglicht durch bauliche Schutzmaßnahmen ein Einhalten der Umweltgesetze.

Beispiele dafür sind:

- befestigte Geländefahrstrecken, um Erosionen vorzubeugen,
- Fahrzeugwaschanlagen mit geschlossenen Wasserkreisläufen,
- Einrichtungen zur Entsorgung auf Biwakplätzen,
- befestigte und ordnungsgemäß entwässerte Stellflächen für Versorgungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- Lager für die übende Truppe mit allen Standards des liegenschaftsbezogenen Umweltschutzes.

26. Welche Kosten entstehen für diese Maßnahmen, und auf wie viele Haushaltsjahre sind die Maßnahmen projektiert?

Kosten können derzeit nicht benannt werden (siehe Antwort zu Frage 24). Der Ausbau der TrÜbPl wird mit Schwerpunkt mittel- bis langfristig einzuplanen sein.

In erster Priorität gilt weiterhin:

- Beseitigung von Gefahren für Leib und Leben,
- Erfüllung gesetzlicher Vorschriften,
- Sanierung von
  - Wirtschaftsgebäuden,
  - Sanitären Einrichtungen,

- Unterkünften,
- Betreuungseinrichtungen.

27. Sind für diese Maßnahmen Genehmigungsverfahren oder Umweltverträglichkeitsprüfungen notwendig?

Baumaßnahmen für die Bundeswehr werden im Auftrag des Bundes durch die Landesbauverwaltungen geplant und geleitet sowie durch Unternehmen der freien Wirtschaft ausgeführt. Es gelten dafür die Bundes- und Landesbaubestimmungen hinsichtlich Standard, Qualität, Sicherheit und Umweltschutz.

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/338/EWG) vom 12. Februar 1990 – verkündet im BGBl. I S. 205 am 20. Februar 1990 – ist für alle Vorhaben, die in der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Dieses Gesetz gilt auch für Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen. Nur soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen es erfordern, kann der Bundesminister der Verteidigung für diese Vorhaben nach § 3 Abs. 2 UVPG die Anwendung dieses Gesetzes ausschließen oder Ausnahmen von dessen Anforderungen zulassen.

Unbeschadet der Geltung des UVPG sind in der Bundeswehr alle umweltrelevanten Infrastrukturmaßnahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach dem dafür erstellten Leitfaden zu unterziehen (BMVg – U I 1 – Az 63-10-00/2 vom 15. März 1988; bekanntgegeben als Allgemeiner Umdruck Nr. 164).

Ferner gilt, daß genehmigungsbedürftige Anlagen in den neuen fünf Bundesländern, die vor dem 1. Juli 1990 errichtet wurden (dazu zählen von der Bundeswehr übernommene Schießplätze und Schießstände), nach § 67 a BImSchG den zuständigen Landesbehörden anzugeben sind. Damit entfällt für diese Anlagen ein Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG. Diese Anzeige erfolgte fristgerecht durch die Wehrbereichsverwaltung VII bei den Ländern.

28. In welcher Weise werden den betroffenen Bürgern und Kommunen in diesem Zusammenhang Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt?

Bei Baumaßnahmen, die unmittelbar zu Zwecken der Verteidigung dienen, ist ein öffentliches Anhörungsverfahren nicht vorgesehen. Je nach Art der Baumaßnahme ist jedoch aufgrund spezialgesetzlicher Regelung (Landbeschaffungsrecht/Schutzbereichsrecht/Luftverkehrsrecht/Immissionsschutzrecht/Wasserrecht etc.) eine Anhörung der Betroffenen durchzuführen.

*B. In bezug auf den Schießplatz Zingst:*

29. Trifft es zu, daß durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) oder eine untergeordnete Behörde Ende letzten Jahres für den Schießplatz Zingst eine Wirtschaftlichkeitsprüfung im Vergleich zum Standort Kreta durchgeführt wurde?

Ja. Allerdings ist die Wirtschaftlichkeit nur eines von mehreren, wenn auch recht bedeutsamen Kriterien.

30. Was waren genaue Fragestellung und Inhalt dieser Prüfung?

Der Untersuchungsauftrag umfaßte

- eine Kostenschätzung für die eventuelle Weiternutzung des Flugabwehrschießplatzes Zingst für Schießen mit Lenkflugkörper ROLAND und Fliegerfaust an ca. 20 Schießtagen pro Jahr,
- einen Kosten-Wirksamkeits-Vergleich zum ROLAND-Schießen auf Kreta,
- eine Kostenaussage zu möglichen Entlastungswirkungen des Schießbetriebes Todendorf/Putlos.

Hierzu wurden in einer Kostenträgerrechnung die einschlägigen Personal-, Materialbetriebs-, Infrastrukturbetriebs- und allgemeinen Betriebskosten geschätzt und zu Kosten pro ROLAND-Schuß in Zingst und Namfi/Kreta verrechnet.

31. Zu welchen Ergebnissen hat diese Wirtschaftlichkeitsprüfung geführt?

- Ein Schuß ROLAND (bei 68 Gesamtschuß) verursacht in Zingst weniger Ausgaben pro Jahr als in Namfi.
- Bei zusätzlichem Fliegerfaustschießen an ca. 20 Tagen p. a. vergrößert sich der Kostenvorteil zugunsten von Zingst.
- Bei höherer Gesamtschußzahl als 68 wird Zingst noch kostengünstiger.

32. Welche Auswirkung haben diese Ergebnisse auf die Entscheidung der Bundesregierung/des BMVg hinsichtlich der Weiternutzung des Schießplatzes?

Der Flugabwehrschießplatz Zingst bleibt in der Planung für eine zukünftige Nutzung durch die Bundeswehr. Die Entscheidung trifft der Bundesminister der Verteidigung.

33. Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Tatsache, daß die von der Bundeswehr beabsichtigte Weiternutzung des Schießplatzes Zingst mit den IUCN-Kriterien (1969) für Nationalparks nicht in Einklang zu bringen ist und gegen die EG-Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) verstößt?
34. Beabsichtigt die Bundesregierung, diesen Kriterien zum Trotz an einer militärischen Nutzung des Übungsgeländes festzuhalten?

Die IUCN-Kriterien für Nationalparks sind eine Empfehlung und kein internationales oder EG-Recht. Sie werden bei der Ausweisung von Schutzgebieten (Nationalparks) als Anhalt genommen. Maßgeblich sind das Bundesnaturschutzgesetz und die Naturschutzgesetze der Länder. Bisherige Erfahrung ist, daß militärische Nutzung und Naturschutz in Einklang gebracht werden können, jedenfalls dann, wenn nach den Grundsätzen der Bundeswehr geübt wird. Truppenübungsplätze in den alten Bundesländern gehören zu den ökologisch wertvollsten Gebieten.

Der beabsichtigte Betrieb des Schießplatzes Zingst durch die Bundeswehr stützt sich auf § 38 BNatSchG, der in den neuen Bundesländern rückwirkend zum 1. Juli 1990 in Kraft getreten ist (Artikel 8 Abs. 1 i. v. m. Anlage I Kapitel XII Sachgebiet F Abschnitt III des Einigungsvertrages). Flächen, die bis zum 30. Juni 1990 ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Landesverteidigung dienten, dürfen danach durch Naturschutz und Landschaftspflege auch in den neuen Bundesländern in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

Dabei nimmt die Bundeswehr Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes. Beleg hierfür ist die bisherige Nutzung von Truppenübungsplätzen durch die Bundeswehr in den alten Bundesländern.

Dem Artikel 2 der EG-Richtlinie zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ist durch die von der Bundeswehr beabsichtigte Nutzung des Flugabwehrschießplatzes ausreichend Rechnung getragen.